

Satzung der Kreisvolkshochschule Vorpommern-Greifswald

Gemäß § 89 (1) und (2) sowie § 92 (1) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 sowie dem Gesetz zur Förderung der Weiterbildung in M-V (WBFöG M-V) vom 20.05.2011 (GVOBI M-V 2011, S. 342) wird für das Gebiet des Landkreises Vorpommern-Greifswald durch den Kreistag am 28. April 2014 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Grundsatz/Rechtsstellung

- (1) Die Kreisvolkshochschule Vorpommern-Greifswald (KVHS VG) setzt sich zusammen aus den ehemaligen Volkshochschulen der Landkreise Ostvorpommern und Uecker-Randow sowie der Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Träger der KVHS VG ist der Landkreis Vorpommern-Greifswald.
- (2) Die KVHS VG ist eine öffentliche Einrichtung entsprechend § 8 WBFöG M-V des Landkreises Vorpommern-Greifswald.
- (3) Der Landkreis Vorpommern-Greifswald ist Mitglied im Volkshochschulverband Mecklenburg-Vorpommern.

§ 2 Zielsetzung und Aufgaben

- (1) Die KVHS VG hat die Aufgabe, Erwachsenen und jungen Menschen ab 14 Jahren entsprechend § 3 und § 4 WBFöG M-V Weiterbildungen anzubieten und durchzuführen.
- (2) Die KVHS VG ist in ihrer Arbeit konfessionell und parteipolitisch unabhängig.
- (3) Die KVHS VG gestaltet ihre Bildungsarbeit in enger Zusammenarbeit mit anderen Institutionen des öffentlichen Lebens.
- (4) Die Umsetzung des Weiterbildungsangebotes soll flächendeckend für das Gebiet des Landkreises Vorpommern-Greifswald auf Grundlage der Programmbereiche des Deutschen Volkshochschulverbandes erfolgen. Dazu führt die KVHS VG die Fachbereiche Gesellschaft/Politik/Umwelt; Kultur/Gestalten; Gesundheit; Sprachen, Arbeit/Beruf und Elementarbildung/Schulabschlüsse.

§ 3 Arbeitsweise

- (1) Um im Landkreis Vorpommern-Greifswald ein flächendeckendes Weiterbildungsangebot entsprechend dem WBFöG M-V anzubieten, sind an den Standorten Anklam, Greifswald und Pasewalk hauptamtlich geführte Volkshochschulen eingerichtet. Der Landkreis sichert die dafür notwendigen Stellen wie Leitung, Fachbereichsleitende, Verwaltungspersonal und Haustechniker in seinem Stellenplan.

- (2) Die Kursleitenden üben ihre Tätigkeit auf Honorarbasis aus. Dafür sind Honorarverträge auf Grundlage der jeweils gültigen Honorarordnung abzuschließen.
- (3) Die KVHS VG führt bei Bedarf auch in anderen Orten des Landkreises Kurse durch.

§ 4 Leitung

- (1) Die Standortleiter/-innen der KVHS VG sind hauptberuflich tätig und müssen über eine abgeschlossene pädagogische Hochschulausbildung verfügen. In begründeten Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden.
- (2) Die Standortleiter/-innen der KVHS VG sind verantwortlich für die pädagogische, organisatorische, inhaltliche und ökonomische Leitung der Volkshochschul-Standorte. Die Standortleiter/-innen bilden gemeinsam mit der Leiterin/dem Leiter des Amtes für Kultur, Bildung und Schulverwaltung das Kuratorium der KVHS VG. Kurator/-in ist die Leiterin/der Leiter des Amtes für Kultur, Bildung und Schulverwaltung.
- (3) Der Kreisausschuss beruft gemäß § 6 der Hauptsatzung auf Vorschlag der Landrätin/des Landrates die Standortleiter/-innen der KVHS VG.

§ 5 Teilnehmer

- (1) An den Veranstaltungen der KVHS VG können alle Interessenten, die das 14. Lebensjahr erreicht haben, teilnehmen. Die Zulassung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern kann vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden.
- (2) Für die Teilnahme an den Veranstaltungen/Kursen werden Entgelte auf Grundlage einer Entgeltordnung erhoben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Vereinigten Volkshochschulen Vorpommern-Greifswald vom 06.03.2012 außer Kraft.

Greifswald, 11. MAI. 2014


Dr. Barbara Syrbe
Landrätin

